

Merkblatt

Transithandel einschließlich Warentermingeschäfte

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Keine Unterscheidung mehr zwischen durchgehandelten Transithandelsgeschäften und Lagergeschäften.
Gebrochener Transit ist nach den Regeln des sonstigen Warenverkehrs zu melden.
- Nebenkosten sind unter den entsprechenden Kennzahlen im Dienstleistungsverkehr zu melden.
- Goldhandel ist grundsätzlich nach den Regeln des sonstigen Warenverkehrs zu melden.

I. Allgemeines

Nach der Außenwirtschaftsverordnung gelten Geschäfte als Transithandel, bei denen Inländer von Ausländern im Ausland befindliche Waren erwerben und diese an Ausländer weiterveräußern, ohne dass die Waren dabei ins Inland gelangen. Hierzu gehören grundsätzlich auch physisch belieferte Wareterminkontrakte.

Als Transithandel gelten **keine** Geschäfte, bei denen diese Waren vor dem Verkauf von den **ausländischen Verkäufern** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung auf ein **Zolllager, Freilager** oder in eine **Freizone** im Inland verbracht wurden. Diese Transaktionen sind als sonstiger Warenverkehr mit der Kennzahl 997 auf Anlage Z 4 zu melden.

Werden Waren von einem **Inländer** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung in das Inland auf ein **Zolllager, Freilager** oder in eine **Freizone** verbracht und dann an einen Ausländer weiterverkauft, sind diese Transaktionen nicht als Transithandelsgeschäfte anzuzeigen. Diese Vorgänge sind zahlungsbilanzstatistisch Warenein- und -ausfuhren und werden im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst.

Transithandelsgeschäfte sind nach §§ 67 bis 68 und §§ 71 bis 72 AWV zu melden.

II. Meldung von Transithandelsgeschäften

Zur Meldung ist die Anlage **Z 4 (Transithandelsgeschäft)** zu verwenden.

Die Meldung von Transithandelsgeschäften muss immer folgende Angaben enthalten:

- Kennzahl 003,**
- Zweck der Zahlung,**
- Bezeichnung der Ware,**
- **die zweistellige Kapitelnummer** des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sowie
- **Einkaufsland** und/oder **Käuferland.**

Bei der Angabe des Landes ist Folgendes zu beachten:

- Einkaufsland ist das Land, in dem der ausländische Verkäufer der Ware ansässig ist.
- Käuferland ist das Land, in dem der ausländische Käufer der Ware ansässig ist.

Beispiel 1: Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte

Ein Inländer kauft eine Ware von einem Ausländer und verkauft diese sofort an einen Ausländer weiter, ohne dass die Ware dabei ins Inland gelangt.

Der **inländische Transithändler** hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit der Kennzahl **003** mit der Anlage Z 4 zur AWV zu melden.

Beispiel 2: Lagergeschäfte

Ein Inländer lässt Ware im Ausland produzieren und legt diese auf ein Lager außerhalb des Inlands. Im Laufe der Zeit wird die Ware an Ausländer verkauft.

Der **inländische Transithändler** meldet den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit der Kennzahl **003** mit der Anlage Z 4.

Bei der späteren Weiterveräußerung an Ausländer ist der erzielte Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit der Kennzahl **003** mit der Anlage Z 4 zur AWV anzuzeigen.

Wird die Lagerware einfuhrrechtlich abgefertigt und somit in das Inland verbracht, ist eine Meldung über die "Stornierung im Transithandel" gemäß § 68 Abs. 2 AWV abzugeben (s. Ziffer IV).

Die Kosten für das Lager sind mit der Anlage Z 4 zur AWV mit der Kennzahl 594 zu melden.

Beispiel 3: Gebrochene Transithandelsgeschäfte

Ein Inländer kauft eine Ware von einem Ausländer und verkauft diese an einen Inländer weiter, bevor dieser die Ware an einen Ausländer weiterverkauft, ohne dass die Ware dabei ins Inland gelangt.

Gebrochener Transit ist **kein Transithandel** im eigentlichen Sinne und ist deshalb nach den Regeln des sonstigen Warenverkehrs zu melden. Der **inländische Transithändler** meldet den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit der Kennzahl **997** mit der Anlage Z 4 zur AWV.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt zum „Sonstigen Warenverkehr“.

Beispiel 4: Goldhandel

Ein Inländer kauft Gold von einem Ausländer und verkauft dies an einen Ausländer weiter, ohne dass die Ware dabei ins Inland gelangt.

Goldhandel ist generell **kein Transithandel**, sondern nach den Regeln des „Sonstigen Warenverkehrs“ zu melden. Der **inländische Transithändler** hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit der Kennzahl **989** mit der Anlage Z 4 zur AWV zu melden.

III. Stornierung im Transithandel

Die Meldung muss neben der Erläuterung "Stornierung im Transithandel" folgende Angaben enthalten:

- den Monat der Zahlung,
- die Bezeichnung der Ware und die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
- das Einkaufsland,
- den gemeldeten Betrag mit einem Minus-Vorzeichen (bei Teilumstellung nur den auf die eingeführte Teilpartie entfallenden Betrag).

IV. Hinweise

Wird aus einer ursprünglich beabsichtigten Wareneinfuhr, für die keine Meldung zu erstatten ist, ein Transithandelsgeschäft, ist die entsprechende Geschäftsart unter dem aktuellen Transaktionsmonat auf Anlage Z 4 anzuzeigen. Werden im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Waren verschiedener Art erworben und wieder veräußert, so ist in den Meldungen der auf jede Kapitelnummer entfallende Teilbetrag anzugeben. Sollte eine exakte Aufteilung nicht möglich sein, so können die Teilbeträge durch Schätzung ermittelt werden.

Während sich die Ware im Eigentum des Inländers befindet, dürfen kleine Änderungen daran vorgenommen werden. Bei kleineren Änderungen ändert sich die Kapitelnummer im Außenhandel nicht. Werden größere Änderungen vorgenommen, durch die sich die Kapitelnummer im Außenhandel ändert handelt es sich um Lohnfertigung. Nähere Informationen zur Lohnfertigung entnehmen sie dem Merkblatt **Lohnfertigung**.

VI. Meldung von Waretermingeschäften als Finanz-Derivate (keine physische Belieferung)

Zahlungen für börsengehandelte Futures und Optionen auf Waren (commodities) sowie Zahlungen für OTC gehandelte Derivate auf Waren, beispielsweise Prämien, Differenzzahlungen und Variation Margins, sind als Geschäfte in Finanzderivaten zu melden. Somit sind Wareterminkontrakte, bei denen bei Fälligkeit bzw. Ausübung der Kontrakte Waren nicht geliefert werden, ausschließlich unter den entsprechenden Kennzahlen für Finanzderivate zu melden.

Waretermingeschäfte – Keine Meldung im Transithandel		
Allgemeine Informationen zu Waretermingeschäften		Für die Meldung der Derivategeschäfte ist die Anlage Z 10 zur AWV zu verwenden. Detaillierte Informationen über die Länderzuordnung und Ermittlung der meldepflichtigen Zahlungen können den "Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz – Abschnitt III. Finanzderivate" entnommen werden.
Commodity Futures		
	Kennzahl	
Kontraktarten	882	Börsennotierte Waretermingeschäfte an ausländischen Terminbörsen Als meldepflichtige Zahlungen sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder –verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.
	842	Börsennotierte Waretermingeschäfte an inländischen Terminbörsen Als meldepflichtige Zahlungen sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder –verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.
	883	OTC-Waretermingeschäfte Bei Differenzzahlungen für außerbörsliche Waretermin-geschäfte ist die Kennzahl 883 und das Land des ausländischen Kontrahenten anzugeben.
	<u>Einschüsse für Wareterminkäufe und -verkäufe</u> , die als Sicherheitsleistung erbracht und nach Schließung der Positionen wieder frei verfügbar sind, sind als Zahlungen des kurzfristigen Kapitalverkehrs anzusehen, die gemäß der Freistellung in § 67 Abs. 2 Nr. 3 AWV <u>nicht</u> angezeigt werden müssen.	

Commodity Options		
	Kennzahl	
Kontraktarten	821	Optionskontrakte an ausländischen Terminbörsen Prämien- und Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit einem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden.
	831	Optionskontrakte an inländischen Terminbörsen Prämien- sowie Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit dem inländischen Clearinghaus einer Terminbörse abgewickelt werden.
	820	OTC-Warenoptionen, ausländischer Stillhalter Geleistete und erhaltene Zahlungen für Optionsprämien bzw. Differenzzahlungen sind unter Angabe des Sitzlandes des ausländischen Stillhalters zu melden.
	830	OTC-Warenoptionen, inländischer Stillhalter Geleistete und erhaltene Optionsprämien bzw. Differenzzahlungen aus OTC-Geschäften zwischen inländischen Stillhaltern und Ausländern sind unter Angabe des Sitzlandes des ausländischen Kontrahenten zu melden.
Wash-out- und Zirkel-Geschäfte		
Dabei handelt es sich um Sonderfälle der Warentermingeschäfte, bei denen gegenseitige Ansprüche zwischen zwei oder mehreren Beteiligten aus fälligen Terminkontrakten für Waren gleicher Art und Menge vollständig miteinander verrechnet werden, ohne dass Waren tatsächlich geliefert werden. Bei diesen Geschäften sind auszugleichende Marktpreisdifferenzen entsprechend der zu Grunde liegenden Kontraktart meldepflichtig als "Commodity Futures" oder als "Warenoptionsgeschäft".		

VII. Meldung von Waretermingeschäften als Transithandelsgeschäfte bei physischer Belieferung

Bei physischer Belieferung (Settlement) der Waretermingeschäfte ist zu beachten:

Zahlungen für Belieferungen, bei denen zur Erfüllung der Kontrakte Waren ins Ausland verbracht werden, sind als Ausfuhrerlöse anzusehen. Sie unterliegen nicht der Meldepflicht (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 AWW). Dies gilt analog für Zahlungen (Wareneinfuhrentgelte), bei denen die gelieferten Waren aus dem Ausland ins Inland verbracht werden.

Zahlungen für Belieferungen, bei denen zur Erfüllung der Kontrakte im Ausland befindliche Waren geliefert oder in Empfang genommen werden, sind als Käufe oder Verkäufe im Rahmen des Transithandels zu melden.

Waretermingeschäfte – Meldung im Transithandel bei Belieferung	
Definition Transithandelsgeschäfte	Geschäfte, bei denen Inländer von Ausländern (z. B. an einer ausländischen oder inländischen Börse) Waren auf Termin kaufen oder an Ausländer auf Termin verkaufen und bei denen bei Fälligkeit der Kontrakte im Ausland befindliche Waren geliefert oder in Empfang genommen werden.
Waretermingeschäfte – Meldung im Transithandel bei Belieferung	
Definition Transithandelsgeschäfte	Je nachdem, ob bei <u>Terminkäufen</u> die Waren anschließend an Ausländer oder zunächst an Inländer veräußert oder auf Lager Ausland genommen werden, sind die Geschäfte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kontrakte wie Transithandelsgeschäfte zu behandeln. Entsprechendes gilt für <u>Terminverkäufe</u> , bei denen die Waren von Ausländern oder von Inländern erworben oder einem Lager im Ausland entnommen werden. Bei diesen Geschäften gelten die Ausführungen auf den Seiten 1 bis 3 dieses Merkblattes.
String- oder Reihengeschäfte	
Dabei handelt es sich um einen Sonderfall der Wareterminkäufe und -verkäufe, bei denen Waren auf Termin gekauft und anschließend in einer Kette von Nachkäufern weiterveräußert werden. Da bei Fälligkeit der Kontrakte Waren tatsächlich geliefert werden, sind diese Geschäfte als <u>Transithandelsgeschäfte</u> zu melden, sofern Gegenstand der Geschäfte im Ausland befindliche und dort verbleibende Waren sind. String- oder Reihengeschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass bei Fälligkeit der Kontrakte zwischen den einzelnen Käufern und Verkäufern der Ware nicht die tatsächlich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zur Auszahlung gelangen, sondern Differenzbeträge, die sich aus der multilateralen Verrechnung der Ansprüche der Beteiligten am Reihengeschäft untereinander ergeben. Als ein- und ausgehende Zahlungen im Transithandel nach § 68 AWW sind bei String- und Reihengeschäften von jedem Inländer Beteiligten, der die Ware von einem Ausländer erworben oder an einen Ausländer veräußert hat, nicht die zur Auszahlung gelangenden Differenzbeträge, sondern die	

ursprünglich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zu melden. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen ist darauf zu achten, dass die zur Auszahlung gelangenden Differenzzahlungen nicht gemeldet werden.

VIII. Sonderfälle

Die nachstehend aufgeführten Warengeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr unterscheiden sich von den üblichen Transithandelsgeschäften dadurch, dass die im Ausland gekauften Waren nicht Gegenstand eines speziellen Wiederverkaufsvertrages zwischen dem Transithändler und dem ausländischen Abnehmer sind.

Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sie

- a) zusammen mit anderen Waren (Ausfuhrsgütern) oder Dienstleistungen (Bau- und Montageleistungen) geliefert werden
- b) nicht verkauft werden (z. B. Lieferungen im Zusammenhang mit Schadensersatz- und Garantieleistungen)
- c) zum Zwecke der Kapitalanlage (Sacheinbringung) in ein ausländisches Wirtschaftsunternehmen eingebracht werden.

Derartige Geschäftsfälle sind wie folgt zu melden:

Meldung im Transithandel	003	Zulieferungen von aus dem Ausland bezogenen Waren zu Ausfuhrsgütern Diese Geschäfte sind wie <u>Transithandelsgeschäfte</u> anzusehen, d. h. als Zahlungseingang ist, gleichzeitig mit dem Zahlungsausgang, der dem ausländischen Abnehmer in Rechnung gestellte Wert der Zulieferung, sofern dieser noch nicht zu ermitteln ist, der dem ausländischen Lieferanten gezahlte Betrag anzugeben.
Keine Meldung im Transithandel	569/579 (Baustellen über 1 Jahr) 570/580 (Baustellen unter 1 Jahr)	Zulieferungen von Ausländern (Maschinen, Material, u. ä.) im Zusammenhang mit Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch inländische Firmen im Ausland Zahlungen hierfür fallen unter die Kennzahlen 579/580 (Kosten inländischer Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Ausland). Der Gegenwert dieser Zulieferungen ist in der Position Einnahmen aus Bau- und Montageleistungen unter der Kennzahl 569/570 zu melden.

Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	600	Erwerb von Ersatzteilen u. ä. im Zusammenhang mit Garantieleistungen auf Ausfuhrgüter Da es sich hier um "Nebenleistungen im Warenverkehr" handelt, fallen Zahlungen hierfür unter die Kennzahl 600 (Garantieleistungen auf Exporte).
Kapitalverkehr		Erwerb von Investitionsgütern zur Einbringung in ausländische Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Kennzahlen zu den Transaktionen des Kapitalverkehrs finden Sie in den "Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz – Abschnitt I. Vermögensanlagen von Inländern im Ausland".

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
 Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
 Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
 E-Mail: presse-information@bundesbank.de